

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 12. Mai 2016 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- 1.1 § 4 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:
„Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten nach Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“
- 1.2 § 8 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:
„Der Stadtrat oder zur Beratung zugezogene Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.“
- 1.3 In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und sonach die Wörter „Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
- 1.4 In § 9 Abs. 3 werden vor den Wörtern „bekannt zu geben“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt und das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
- 1.5 In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.
- 1.6 In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- 1.7 In § 18 Abs. 4 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- 1.8 Nach § 25 wird ein neuer § 25a mit dem Titel „Beteiligung des Jugendgemeinderats“ mit dem folgenden Wortlaut in die Geschäftsordnung aufgenommen:
„(1) Die Stadt Weinstadt hat zur Beteiligung von Jugendlichen an der Kommunalpolitik einen Jugendgemeinderat eingerichtet, der zu allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Jugendlichen berühren, anzuhören ist (Anhörungsrecht).
- (2) Beschlüsse des Jugendgemeinderats über jugendrelevante Themen gelten als Anträge oder Vorschläge an den Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse und werden diesem über den Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).

- (3) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderats beraten und beschlossen wird. Der Vorsitzende oder das ihn vertretende Mitglied des Vorstands besitzt dabei ein Rederecht.
- (4) Der Jugendgemeinderat kann an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Jugendgemeinderat hat das Recht, zu allen jugendrelevanten Themen in allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse zu sprechen. Dazu bedarf es einer Ankündigung beim Oberbürgermeister oder Sitzungsleiter.“
- 1.9 § 34 d) wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:
„Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, und Sitzungen von beratenden Ausschüssen können öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.